

wechselt werden müssen, inmaßen vom 1. Julii 1804 an, kein zeitliches Cassenbillet weiter gültig ist, und von dieser Zeit an, ein dergleichen Cassenbillet weder bei unsern Cassen und Einnahmen angenommen, noch im gewöhnlichen Handel und Wandel angewendet werden kann, auch daher diejenigen, welche diese Zeitfrist zur Umtauschung der bisherigen Cassenbillets gegen die neuen, verabsäumen, sich die daraus für sie entstehenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben.

Wir erklären hierbei ausdrücklich, daß eine Verlängerung dieser Zeitfrist keinesweges zu erwarten sehe, werden jedoch in Fällen, da einzelne Producenten von Cassenbillets, die aus besondern Ursachen entstandene Unmöglichkeit, dieselben binnen der festgesetzten Zeitfrist auszuwechseln, in genügender Maasse beizubringen vermöchten, nach Befinden und hinlänglicher Constatirung der Umstände, auch nach Ablauf der präclusivischen Frist, auf an uns, durch unsere Cassenbilletscommission gelangende dießfallige Anträge und Gesuche, wegen späterer Auswechslung der alten Cassenbillets gegen neue, uns nach Beschaffenheit der Ursachen des Versäumnisses, entschließen.

## §. 9.

Zur Auswechslung, der außer Umlauf zu setzenden Cassenbillets gegen die neuen, haben wir vorist die 3 Städte, Dresden, Leipzig und Chemnitz bestimmt, und so wie allhier bei der Hauptauswechslungscasse und zu Leipzig bei der daselbst, wie im Fortgange dieses Edikts bemerkt ist zu errichtenden *Disconto-Casse*, diese Auswechslung zu bewerkstelligen ist; also wird, wegen des Orts oder der Instanz, wo die Auswechslung zu Leipzig oder Chemnitz erfolgen soll, das Erforderliche annoch durch besondere Avertissemens bekannt gemacht werden.

## §. 10.

Diese Auswechslung der zeitlichen Cassenbillets gegen die neuen, erfolgt allein an diesen Orten durch die besonders hierzu verpflichteten und instruirten Personen ganz ohne Entgeltlich, und ohne Abstattung einiger weitem dießfalligen Abgabe oder Remuneration, unter welcherlei Namen oder Vorwande solche immer gefordert werden möchte, und findet übrigens in Ansehung der zur Auswechslung etwa präsentirt werdenden falschen Cassenbillets dieselbe Bestimmung statt, wie solche überhaupt wegen der falschen Cassenbillets weiter unten §. 21. näher enthalten ist.

## §. 11.

Die neuen Cassenbillets sind, wie die zeitlichen Cassenbillets, nach der schon in dem Edikte vom 6. Maii 1772, §. 8. und in dem Erläuterungs-

edikte vom 30. Decbr. 1778. §. 2. enthaltenen Disposition, bei allen und jeden Gattungen unserer Einkünfte, keine ausgeschlossen, sie seien administrirt oder verpachtet, sobald die auf einmal zu entrichtende Prästation, oder das abzuführende Pachtgeld wenigstens 2 Thaler, als das *Duplum* des niedrigsten Cassenbillets beträgt, jedesmal bei geraden Summen zur geraden, und bei ungeraden Summen zur kleinern Hälfte der Thaler, in Cassenbillets abzuführen, und nur die andere Hälfte in klingender Münze zu berichtigen, auch von unsern Einnehmern und Rechnungsführern die *Praestationes* und Pachtgelder anders nicht als zur Hälfte in klingender Münze, und zur andern Hälfte in Cassenbillets anzunehmen, es wäre denn, daß ein Contribuent zu der von ihm zu leistenden Abgabe die erforderlichen Cassenbillets weder selbst hätte, noch bei einer Einnahme des Orts erlangen könnte, welchenfalls ihm gestattet werden soll, sein *Praestandum* ganz, oder über die obgedachtermaßen festgesetzte Hälfte, in klingender Münze zu berichtigen. Auch sind dieselben nach Maßgabe des Mandats vom 4. Febr. 1773 in gleichem Verhältnisse bei Entrichtung der *Canjly-* und *Gerichtsporteln* ferner anzuwenden. Es haben daher auch die Einnehmer von Communen, welche Abgaben *in folle* für die ganze Commun abzuliefern haben, diese Ablieferung in keinen andern Sorten, als wie die Abgaben von jedem Individual-Contribuenten nach vorstehender Vorschrift eingebracht werden können, zu begehren, folglich Cassenbillets auf die Ablieferung nur in so weit zu fordern, als die Individual-Contribuenten dergleichen zu entrichten schuldig gewesen sind, und solche obigem gemäß zu erlangen vermocht haben.

## §. 12.

Werden nach Maßgabe des 9. §. des Edikts vom 6. Maii 1772 hinwiederum die neuen Billets wie die zeitlichen, nach gleichmäßigem billigen Verhältnisse, bei allen unsern Cassen auf alle diejenigen Ausgaben, derenhalber nicht ausdrücklich auf baares Geld contrahirt ist, an baaren Geldes Statt mit ausgegeben. Jedoch bleiben hiervon nicht allein die nurgedachten contractmäßigen Zahlungen, sondern auch hauptsächlich die Steuer- und Cammercreditcassen ferner gänzlich ausgenommen, als in Ansehung, welcher es bei der zeitlichen Verfassung völlig verbleibt.

## §. 13.

Wir wiederholen hierbei die Disposition des 10. §. des Edikts *de anno* 1772, daß alle unsere Cassirer, Rechnungsführer, Beamte und Einnehmer, auch die neuen Cassenbillets wie die zeitlichen